

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

### Nr. 15.

**Inhalt:** Gesetz über die weitere Ausführung der Finanzperiode und des Steuergesetzes für die Jahre 1914, 1915 und 1916 sowie der Ansbauer der Landtagsabgeordneten S. 63. — Ministerialverordnung über die Verichtung einer Landesstelle für Gemüße und Obst S. 65. — Ministerialbestimmung über die Verletzung des Vorstehens und eines holl. Vorstehens für die Landesstelle für Gemüße und Obst S. 66. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt S. 66.

(Nr. 64.) Gesetz über die weitere Ausführung der Finanzperiode und des Steuergesetzes für die Jahre 1914, 1915 und 1916 sowie der Ansbauer der Landtagsabgeordneten vom 20. März 1917.

Wir

## Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnet mit Zustimmung des getrennten Landtags, in Abweichung von den entgegenstehenden Bestimmungen des Revidierten Grundgesetzes vom 15. Oktober 1850 über die Verfassung des Großherzogtums, was folgt:

1917.

Ausgegeben in Weimar am 3. April 1917.

16